

-**de* PV Art. 67 Freiwillige Dienstleistungen *fr* OPers Art. 67 Service volontaire *-

PV Art. 67 Freiwillige Dienstleistungen

¹ Während der Leistung von freiwilligen Diensten kann das Gehalt von den Direktionen und der Staatskanzlei im Einvernehmen mit dem Personalamt gekürzt werden.

² Die Direktionen und die Staatskanzlei können die Leistung von freiwilligen Diensten untersagen, wenn dies aus dienstlichen Gründen notwendig ist.

Kommentare